

2016/2

Berlin, den 10. Mai 2016

Schiedsspruch

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Schiedsklägerin –

2. [...]

– Schiedsbeklagte –

erlässt die Clearingstelle EEG als Schiedsgericht durch den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie die Beisitzer Dibbern und Dr. Pippke auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 10. Mai 2016 einstimmig folgenden Schiedsspruch:

1. a) **Die auf der Flur [...] der Gemarkung [...] belegene Fotovoltaikinstallation der Schiedsklägerin auf den Flurstücken [...] 3] und [...] 4] mit einer installierten Leistung von 25,2 kW_p und Inbetriebnahme am 27. Juni 2012 galt *nicht* gemeinsam mit der Fotovoltaikinstallation eines Dritten auf den Flurstücken [...] 1] und [...] 2] mit einer installierten Leistung von 339,3 kW_p und Inbetriebnahme am 8. August 2011 zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung gemäß § 6 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012¹ als eine Anlage.**
- b) **Die Schiedsklägerin hatte daher für ihre Fotovoltaikinstallation nicht die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 zu beachten. Die**

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

Fotovoltaikinstallation der Schiedsklägerin und die Fotovoltaikinstallation des Dritten waren auch nicht mit gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2012 auszustatten, damit die Schiedsklägerin die Vergütung gemäß §§ 16, 32 EEG 2012 von der Schiedsbeklagten verlangen konnte.

- c) Hieran hat sich durch das Inkrafttreten des EEG 2014² nichts geändert.
2. Die Schiedsbeklagte kann von der Schiedsklägerin keine Rückzahlung der von ihr ausgezahlten Vergütung für den in der Fotovoltaikinstallation der Schiedsklägerin erzeugten und in ihr Netz eingespeisten Strom gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. §§ 100 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a, 57 Abs. 5 EEG 2014 für den Zeitraum von Juli 2012 bis Dezember 2013 verlangen.
 3. Die unter Nummer 1 genannte Fotovoltaikinstallation der Schiedsklägerin galt *zur Berechnung der Vergütungshöhe* des darin erzeugten Stroms gemeinsam mit der ebenfalls unter Nummer 1 bezeichneten Fotovoltaikinstallation des Dritten seit ihrer Inbetriebnahme gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2012 als *eine* Anlage. Hieran hat sich durch Inkrafttreten des EEG 2014 nichts geändert.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Partei zu 2 höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Rückzahlungen der Partei zu 1 an die Partei zu 2 die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 vor.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	3
2	Begründung	7
2.1	Verfahren	7
2.2	Würdigung	7
2.2.1	Rechtlicher Maßstab	8
2.2.2	Leistungsseitige Anlagenzusammenfassung	10
2.2.3	Vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung	12

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Fotovoltaikinstallation der Schiedsklägerin auf den Flurstücken [...] 3] und [...] 4] der Flur [...] der Gemarkung [...] mit einer weiteren, auf den benachbarten Flurstücken [...] 1] und [...] 2] befindlichen Fotovoltaikinstallation eines Dritten zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne von § 6 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 und der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2012 als *eine* Anlage gilt. Ferner streiten die Parteien, ob die Schiedsbeklagte die zwischen Juli 2012 und Dezember 2013 ausgezahlte Vergütung für den aus der Fotovoltaikinstallation der Schiedsklägerin in ihr Netz eingespeisten Strom zurückverlangen kann.
- 2 Die Fotovoltaikinstallationen der Schiedsklägerin und des Dritten wurden auf zwei Gebäuden angebracht, die sich auf mehreren benachbarten Flurstücken befinden und in der Gemarkung [...], Flur [...] in [...] liegen. Die Flurstücke mit den darauf belegenen Gebäuden zählen zu der Betriebsfläche einer landwirtschaftlichen Hofanlage. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Fotovoltaikinstallationen:
 1. Die Fotovoltaikinstallation der [...] („Dritter“) auf der Lager- bzw. Strohhalde auf den Flurstücken [...] 1] und [...] 2], die am 8. August 2011 mit einer installierten Leistung von 339,3 kW_p in Betrieb genommen wurde (im Folgenden: PV-1).

2. Die Fotovoltaikinstallation der Schiedsklägerin auf dem Werkstattgebäude auf den Flurstücken [... 3] und [... 4], diese wurde am 27. Juni 2012 mit einer installierten Leistung von 25,2 kW_p in Betrieb genommen (im Folgenden: PV-2).
- 3 Die Lager- bzw. Strohhalles und die Werkstatt sind jeweils alleinstehende Gebäude, die keine bauliche Verbindung untereinander aufweisen. Die Gebäude weisen untereinander einen Abstand von etwa 130 m auf.
- 4 Eigentümer aller verfahrensgegenständlichen Flurstücke ist nach dem zur Akte gereichten Grundbuchauszug des Grundbuchs von [...], Blatt 30A, [...]. Die verfahrensgegenständlichen Flurstücke sind im genannten Grundbuch unter derselben laufenden Grundstücksnummer eingetragen.
- 5 Für die verfahrensgegenständlichen Flurstücke sind in Spalte 4 des Grundbuchs von [...], Blatt 30A, S. 3 folgende Größen ausgewiesen:
 - Flurstück [... 1]: 52 a 45 m²,³
 - Flurstück [... 2]: 69 a 93 m²,
 - Flurstück [... 3]: 95 a und
 - Flurstück [... 4]: 58 a 57 m².
- 6 Das unter der laufenden Nummer 11 im Grundbuch von [...] eingetragene Grundstück mit den o.g. Flurstücken (Rn. 5) umfasst weiterhin das Flurstück [... 5]; einschließlich dessen weist das Grundstück eine Größe von 29 287 m² (2 ha 92 a 87 m²) auf. Das Grundstück liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung. Zur genauen Belegenheit der Fotovoltaikinstallationen auf dem Grundstück wird auf die zur Akte gereichten Zeichnungen und Pläne Bezug genommen.
- 7 Der Grundstücksteil, auf dem sich die Werkstatt mit der PV-2 der Schiedsklägerin befindet, weist eine eigene Zufahrt und einen eigenen Parkplatz mit mehreren Stellplätzen auf. Der Grundstücksteil, auf dem sich die Lager- bzw. Strohhalles mit der PV-1 des Dritten befindet, ist über eine andere Zufahrt erreichbar.

³ 1 Ar (a) sind 100 m².

- 8 Auf dem zur Akte gereichten Lageplan ist in Zusammenschau mit dem vorliegenden Grundbuchauszug und Luftbild erkennbar, dass in der Umgebung der verfahrensgegenständlichen Flurstücke landwirtschaftliche Flächen und, soweit besiedelt, bebaute Flurstücke mit einer Größe von ca. 1000 bis 2000 m² (10–20 a) liegen.
- 9 Die Dachfläche der Werkstatt ist zu etwa 20% mit den Modulen der PV-2 der Schiedsklägerin belegt. Die Dachfläche der Strohhalle ist einseitig vollständig mit den Modulen der PV-1 belegt.
- 10 Die Schiedsklägerin ist als Betreiberin der PV-2 mit dem Dritten, der die PV-1 betreibt, nicht gesellschaftsrechtlich verbunden. Die PV-1 und PV-2 wurden unterschiedlich finanziert; die PV-1 des Dritten von der [...]Leasing und die PV-2 der Schiedsklägerin durch Eigenmittel.
- 11 Der Strom aus der PV-1 wird über eine kundeneigene Mittelspannungstransformatorenstation (Trafo) in das Mittelspannungsnetz für die allgemeine Versorgung der Schiedsbeklagten eingespeist, aber auch zum Teil in der Kundenanlage des Dritten selbst verbraucht. Die Installation ist mit Funkrundsteuertechnik ausgestattet und verfügt über eine sog. registrierende Leistungsmessung (RLM).
- 12 Die PV-2 der Schiedsklägerin speist über den vorhandenen Hausanschluss des Wohnhauses „[...]“ auf dem Flurstück [...] 4] in Niederspannung ein. Ein Teil des in der PV-2 erzeugten Stroms wird ohne Netznutzung selbst verbraucht (Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung). Die PV-2 der Schiedsklägerin wurde fristgemäß mit einer Funkrundsteuereinrichtung ausgestattet, die eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ermöglicht. Die Installation wies zunächst keine RLM-Einrichtung auf, so dass keine jederzeitige Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung möglich war. Seit dem 14. Februar 2014 ist die PV-2 mit einer RLM-Einrichtung ausgestattet.
- 13 Bis Ende 2013 erhielt die Schiedsklägerin von der Schiedsbeklagten die Einspeisevergütung für den in der PV-2 erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom gemäß §§ 16, 32 EEG 2012. Seit 2014 hat die Schiedsbeklagte die Vergütungszahlungen eingestellt. Sie verlangt die Rückzahlung der seit Juli 2012 bis einschließlich Dezember 2013 gezahlten Vergütung in Höhe von insgesamt 6273,82 €.
- 14 **Die Schiedsklägerin** ist der Ansicht, die PV-2 sei nicht mit einer technischen Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 EEG 2012 auszustatten. Die PV-1 und PV-2 seien nicht gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 leistungsseitig zusammenzufassen.

- 15 Darüber hinaus sei die Rückforderung der gezahlten Vergütung für den in der PV-2 erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom nicht berechtigt. Insbesondere sei zweifelhaft, ob die Schiedsbeklagte berechtigt sei, die Vergütung zurückzufordern, weil sie erst Ende 2013 rückwirkend bis Mitte 2012 die Vergütung zurückfordere. Seien die PV-1 und PV-2 zusammenzufassen und würden diese als *eine* Anlage gelten, so habe dies der Schiedsbeklagten bereits bei Inbetriebnahme der PV-2 auffallen müssen. Sie, die Schiedsklägerin, habe bereits mit Fertigstellungsmeldung der PV-2 den Einbau eines Rundsteuergeräts beantragt bzw. bestellt, das die Schiedsbeklagte ihrerseits scheinbar nicht eingebaut habe.
- 16 **Die Schiedsbeklagte** meint, bei Zugrundelegen der Entscheidungsgründe des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 4. November 2015⁴ sei zu prüfen, ob es sich bei der PV-1 und PV-2 um eine gemeinsame technische Anlage handle mit der Folge, dass die Funktionsfähigkeit des Einspeisemanagements der PV-1 fraglich sei.
- 17 Sie ist der Ansicht, die Schiedsklägerin habe die technischen Vorgaben zu beachten und auch die PV-2 mit einer technischen Einrichtung auszustatten, die es ihr ermögliche, jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert zu reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen. Weil die PV-2 bis zum 14. Februar 2014 nicht mit einer RLM-Einrichtung ausgestattet war, seien die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 nicht beachtet worden, die auch für die PV-2 gelten, weil die PV-2 zusammen mit der PV-1 eine installierte Leistung über 100 kW aufweise.
- 18 Die PV-2 sei mit der PV-1 zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung zusammenzufassen, da die PV-1 und PV-2 sich zumindest in unmittelbar räumlicher Nähe zueinander befänden. Aus dieser Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 ergebe sich eine Gesamtanlage mit einer installierten Leistung über 100 kW_p, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurde. Der Gesetzgeber habe in den Übergangbestimmungen rückwirkend die Geltung von § 6 Abs. 3 EEG 2012 angeordnet, so dass die PV-1 und PV-2 als *eine* Anlage gelten würden und bis zum 30. Juni 2012 mit einer technischen Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 EEG 2012 auszustatten gewesen seien. Da die Schiedsklägerin den Einbau einer technischen Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nicht nachgewiesen habe, verringere sich der Vergütungsanspruch für dem Strom aus der PV-2 ab dem 1. Juli 2012 bis zum Einbau der RLM-Einrichtung auf Null.

⁴BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/rechtsprechung/2933>.

19 Die Auszahlung der Vergütung bis Ende Dezember 2013 sei irrtümlich erfolgt.

2 Begründung

2.1 Verfahren

20 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

21 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegen folgende Fragen zugrunde:

- a) Sind die auf den Flurstücken [... 1] – [... 4] der Flur [...], Gemarkung [...], belegenen PV-Installationen gem. § 6 Abs. 3 EEG 2012 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 mit gemeinsamen Einrichtungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012 auszustatten, damit die Schiedsklägerin die Vergütung gem. §§ 16, 32 EEG 2012 von der Schiedsbeklagten verlangen kann?
- b) Bejahendenfalls: Kann die Schiedsbeklagte die Herausgabe der ausgezahlten Vergütung von der Schiedsklägerin verlangen, und wenn ja, für welchen Zeitraum?
- c) Ist die PV-Installation der Schiedsklägerin auf den Flurstücken [... 3] und [... 4] mit einer Gesamt-Nennleistung von 25,2 kW_p gem. § 19 Abs. 1 EEG 2012 zur Berechnung der Vergütung des darin erzeugten Stroms mit der PV-Installation der [...] auf den Flurstücken [... 1] und [... 2] mit einer Gesamt-Nennleistung von 339,3 kW_p zusammenzufassen?

2.2 Würdigung

22 Die PV-2 der Schiedsklägerin gilt nicht gemeinsam mit der PV-1 des Dritten als *eine* Anlage im Sinne des § 6 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012. Daher war und ist die PV-2 nicht mit einer technischen Einrichtung gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2012 auszustatten; die Schiedsbeklagte hat gegen die Schiedsklägerin keinen Anspruch auf

Rückzahlung der Vergütung wegen der Nichteinhaltung der technischen Vorgaben des § 6 EEG 2012.

- 23 Die PV-2 der Schiedsklägerin gilt hingegen seit ihrer Inbetriebnahme gemeinsam mit der PV-1 zur Bestimmung der Vergütungshöhe gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2012 als *eine* Anlage.

2.2.1 Rechtlicher Maßstab

- 24 Im Hinblick auf die anzuwendenden Vorschriften ist zwischen der Anlagenzusammenfassung zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung (§ 6 Abs. 3 EEG 2012), dem Rückzahlungsanspruch und der Anlagenzusammenfassung zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zu unterscheiden.
- 25 **Leistungsseitige Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 EEG 2012** Die Frage, ob die PV-1 des Dritten und die PV-2 der Schiedsklägerin leistungsseitig zusammenzufassen sind, ist gemäß der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 10 und Nr. 10 Buchst. b EEG 2014 nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 zu beurteilen. Da die PV-2 der Schiedsklägerin nach dem 31. Dezember 2011 im Jahr 2012 in Betrieb genommen wurde, ist für die Frage, welche technische Vorgaben die Schiedsklägerin zu beachten hat, bis zum 31. Juli 2014 § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 und gemäß § 100 Abs. 1 Einleitungssatz EEG 2014 ab dem 1. August 2014 § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 anzuwenden.
- 26 **Herausgabe- bzw. Rückzahlungsanspruch** Für die Prüfung, ob ein Rückzahlungsanspruch für den aus der PV-2 eingespeisten Strom im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2012 und 14. Februar 2014 besteht, ist bis zum 31. Juli 2014 § 35 Abs. 4 Satz 3 EEG 2012 und gemäß § 100 Abs. 1 Einleitungssatz EEG 2014 ab dem 1. August 2014 § 57 Abs. 5 Satz 3 EEG 2014 anzuwenden, weil die PV-2 der Schiedsklägerin im Jahr 2012 und damit nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist. Offenbleiben kann, ob eine Rückforderungspflicht für vor Inkrafttreten des EEG 2014 geleistete Vergütungszahlungen nach den Bestimmungen des EEG 2012 oder des EEG 2014 zu beurteilen ist, weil beide Vorschriften zur Rückforderungspflicht im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

- 27 **Vergütungsseitige Zusammenfassung** Die vergütungsseitige Zusammenfassung hinsichtlich der PV-1 des Dritten beurteilt sich gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c EEG 2014 nach § 19 EEG 2009, weil die PV-1 vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurde. Auf die PV-2 der Schiedsklägerin ist gemäß § 100 Abs. 1 Einleitungssatz EEG 2014 wiederum § 32 Abs. 1 EEG 2014 anzuwenden.
- 28 **BGH-Urteil vom 4. November 2015 („Solarkraftwerk“)** Die PV-1 und die PV-2 bilden in Anwendung des BGH-Urteils zum Anlagenbegriff bei Fotovoltaikanlagen⁵ nicht bereits technisch *eine* Anlage nach dem EEG mit einem einheitlichen Inbetriebnahmedatum. Die PV-1 und PV-2 bilden unter Zugrundelegung des BGH-Urteils (mindestens) *zwei* voneinander getrennte „Solarkraftwerke“, da die PV-1 und die PV-2 weder objektiv technisch noch nach den Vorstellungen eines objektivierte Betreibers funktional oder sonst zusammenwirken.
- 29 Der BGH hat in seinem o. g. Urteil vom 4. November 2015 festgestellt, dass nicht das einzelne, zum Einbau in ein Solarkraftwerk bestimmte Fotovoltaikmodul als eine (eigene) Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 anzusehen ist,⁶ sondern erst die Gesamtheit der Module die Anlage „Solarkraftwerk“ bildet. Für den § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 zugrunde liegenden Anlagenbegriff, unter dem die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen ist, ist danach maßgeblich, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen.
- 30 So gehörten bspw. auch die Befestigungs- oder Montageeinrichtungen, auf denen die Module angebracht werden, zur Gesamtheit der funktional zum Zweck der geplanten wirtschaftlichen Stromerzeugung zusammenwirkenden technischen und baulichen Einrichtungen. Sie seien für die geplante effektive Stromgewinnung von erheblicher Bedeutung und deshalb gerade nicht bloße Infrastruktureinrichtungen, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zur Anlage zählen.
- 31 Nach dieser Auffassung gelten die verfahrensgegenständlichen Installationen der PV-1 und der PV-2 jeweils als eine Anlage.
- 32 Die PV-1 und PV-2 bilden aber nicht gemeinsam eine Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012, denn sie sind technisch voneinander unabhängig – der Strom wird schon auf verschiedenen Spannungsebenen eingespeist – und wird von ver-

⁵BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2933>.

⁶So aber die herrschende Meinung bis zum 04.11.2015.

schiedenen Betreibern unabhängig voneinander und zu verschiedenen Zwecken betrieben (Rn. 11 f.). Daher sind die PV-1 und die PV-2 auch in der Anschauung und nach dem Konzept eines fiktiven vernünftigen (Gesamt-)Anlagenbetreibers als nicht funktional zusammenwirkend anzusehen.

- 33 Daher führt im vorliegenden Fall die bis zum 4. November 2015 vorherrschende Betrachtungsweise – jedes Modul ist eine Anlage im Rechtssinn – nicht zu von den Feststellungen des BGH abweichenden Ergebnissen.

2.2.2 Leistungsseitige Anlagenzusammenfassung

- 34 Die PV-1 des Dritten und die PV-2 der Schiedsklägerin sind nicht gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammenzufassen. Die Schiedsklägerin war und ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der PV-2 die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 zu beachten.

- 35 Zwar wurden die PV-1 und die PV-2 innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten⁷ in Betrieb genommen, aber die PV-1 und die PV-2 sind leistungsseitig nicht zusammenzufassen, weil sie unterschiedlichen Regelungsregimen des EEG unterfallen.⁸ Während auf die PV-1 als sogenannte Bestandsanlage die Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 als *lex specialis* anzuwenden ist, gilt das EEG 2012 für die PV-2 unmittelbar seit Inbetriebnahme. Der Dritte hatte als Betreiber der PV-1 somit nach der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 ab dem 1. Juli 2012 die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 zu beachten, während die Schiedsklägerin seit Inbetriebnahme bei gleichzeitiger Stromspeisung ab dem 27. Juni 2012 die technischen Vorgaben zu beachten hatte, allerdings nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012. Denn das Vorliegen, der zeitliche Beginn und der Umfang der Pflicht zur Einhaltung der technischen Vorgaben unterscheidet sich danach, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde.⁹ Weil der zeitliche Geltungsbereich des EEG 2009 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012, der auf die PV-1 anzuwenden ist, von dem des EEG 2012 abweicht, das auf die PV-2 anzuwenden ist, können

⁷Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/13>.

⁸*Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2015 – 2015/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2015/49>, Nr. 1 und Rn. 20 f.

⁹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2015 – 2015/49, Rn. 39, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2015/49>.

nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 ausschließlich Bestandsanlagen zusammengefasst werden.¹⁰

36 Dies gilt auch unabhängig von den Feststellungen des BGH in seinem Urteil¹¹ vom 4. November 2015.

37 **Technische Vorgaben für die PV-1** Für die PV-1 gilt § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012, so dass diese mit einer technischen Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 EEG 2012 fristgemäß auszustatten war. Dies war unstrittig der Fall. Nach der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 sind Bestandsanlagen, also Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, leistungsseitig zusammenzufassen¹² und ggf. mit den technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 auszustatten. Nicht hingegen werden Bestandsanlagen und Neuanlagen¹³ nach der Übergangsbestimmung zusammengefasst, da diese nur für Bestandsanlagen auf die Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 verweist.¹⁴ Bei Anlagen, bei denen zu Bestandsanlagen – hier zur PV-1 – weitere Anlagen hinzugebaut werden, auf die das EEG 2012 anzuwenden ist – hier die PV-2 –, sind hinsichtlich der Leistungsgrenzen und der leistungsseitigen Zusammenfassung in § 66 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 EEG 2012 nur die Bestandsanlagen – hier die PV-1 – zu betrachten; die neu installierten Anlagen bleiben unberücksichtigt.¹⁵

38 **Technische Vorgaben für die PV-2** Für die PV-2 gilt § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 EEG 2012 unmittelbar, weil die PV-2 im Juni 2012 in Betrieb genommen wurde. Da die PV-1 der PV-2 zur Bestimmung der Pflichten aus § 6 EEG 2012 nicht hinzuzurechnen ist¹⁶ und dies auch gar nicht ohne Weiteres möglich wäre¹⁷, stellt die

¹⁰Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2015 – 2015/49, Rn. 40, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2015/49>.

¹¹Vgl. *BGH*, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2933>.

¹²*Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2015 – 2015/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2015/49>, Rn. 20f.

¹³„Neuanlagen“ aus damaliger Sicht, also Anlagen, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden.

¹⁴Vgl. zu § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 *Clearingstelle EEG*, Votum 18.11.2015 – 2015/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2015/49>.

¹⁵*Clearingstelle EEG*, Votum 18.11.2015 – 2015/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2015/49>, Rn. 20f. und 32.

¹⁶Vgl. Abschnitt 36.

¹⁷*Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2015 – 2015/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2015/49>, Rn. 27ff.

PV-2 hinsichtlich der Pflichten aus § 6 EEG 2012 eine Anlage mit weniger als 30 kW installierter Leistung dar, so dass die PV-2 unter § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 fällt. Die Schiedsklägerin war folglich nicht verpflichtet, eine RLM-Einrichtung einzubauen. Die Schiedsklägerin hat die PV-2 fristgemäß mit einer Funkrundsteuereinrichtung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a EEG 2012 ausgestattet, die es der Schiedsbeklagten ermöglichte, die Einspeiseleistung jederzeit zu reduzieren.

- 39 Weil die Schiedsklägerin die technischen Vorgaben im Hinblick auf die von ihr betriebene PV-2 beachtet hat, ist und war die Vergütung für den in der PV-2 erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Strom nicht zu reduzieren.
- 40 **Anspruch auf Rückzahlung** Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch der Schiedsbeklagten gegen die Schiedsklägerin auf Rückzahlung ausgezahlter Vergütungen wegen des Nichteinhaltens der technischen Vorgaben des § 6 EEG 2012 bzw. § 9 EEG 2014.
- 41 Ein Rückzahlungsanspruch wegen Verstoßes gegen die Pflichten aus § 6 Abs. 1 oder 2 EEG 2012 wäre unter Geltung des EEG 2012 auf §§ 6 Abs. 6, 17 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 und 3 EEG 2012 zu stützen gewesen. Diese Vorschriften sind bei Inkrafttreten des EEG 2014 im Grundsatz nicht weiter anwendbar. Daher wäre ein entsprechender Rückforderungsanspruch nunmehr auf §§ 57 Abs. 5 Satz 1 und 3, § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 6 EEG 2012 und § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EEG 2014 gestützt. Da aber schon kein Verstoß i. S. d. § 6 Abs. 6 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 gegen § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 vorliegt und auch kein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 vorlag, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der ausgezahlten Vergütung wegen Verstoßes gegen die technischen Vorgaben des EEG.

2.2.3 Vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung

- 42 Die PV-2 der Schiedsklägerin gilt gemeinsam mit der PV-1 als *eine* Anlage im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 bzw. § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Dies galt nach der vor dem 4. November 2015 herrschenden Meinung ebenso wie unter Zugrundelegung der Feststellungen des BGH, nach der die „Anlage“ im Sinne des EEG 2009 das „Solarkraftwerk“ ist.¹⁸

¹⁸BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2933>.

- 43 **Einheitliches Grundstück** Die Beurteilung der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung ergibt sich für die PV-2 aus §§ 32 Abs. 1 Satz 1, 100 Abs. 1 EEG 2014 sowie aus der Anwendung der Empfehlung 2008/49¹⁹ sowie den Voten 2012/16²⁰ und 2015/37²¹ auf den konkreten Fall.
- 44 Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 sind sämtlich erfüllt. Denn zum einen befinden sich die PV-1 und die PV-2 auf demselben Grundstück, denn das aus den verfahrensgegenständlichen Flurstücken und einem weiteren Flurstück gebildete Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne ist, auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise, nur *ein* Grundstück. Damit kommt es nicht darauf an, ob sich die PV-1 und die PV-2 „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander befinden. Diese Alternative wäre nur dann zu prüfen, wenn die PV-1 und die PV-2 nicht auf demselben Grundstück errichtet worden wären.²²
- 45 Weil die verfahrensgegenständlichen Flurstücke unter derselben laufenden Nummer im Grundbuch eingetragen sind, bilden sie ein Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.²³ Auf diesem Grundstück befinden sich die PV-1 und die PV-2.
- 46 **Keine Aufteilung in wirtschaftliche Einheiten** Auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise handelt es sich bei den verfahrensgegenständlichen Flurstücken um *dasselbe* Grundstück. Das Zugrundelegen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs kann zwar ausnahmsweise zur Aufteilung eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne in mehrere (Wirtschafts-)Grundstücke führen,²⁴ doch sind die Voraussetzungen für die Annahme mehrerer wirtschaftlicher Einheiten im Sinne der Empfehlung 2008/49 vorliegend nicht gegeben.
- 47 Die Kriterien zur Prüfung einer wirtschaftlichen Einheit ergeben sich aus Abschnitt 4.2.6 der Empfehlung 2008/49. Danach können die als Indizien formulierten

¹⁹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

²⁰Clearingstelle EEG, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/16>.

²¹Clearingstelle EEG, Votum v. 12.11.2015 – 2015/37, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/37>.

²²Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 51 ff., Abschnitt 4.2.6.

²³Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, S. 38 f. Abschnitt 4.1.6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

²⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, Nr. 3 der Empfehlung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

Kriterien zur Umgehung der Vergütungsschwellen als Prüfmaßstab für das Vorliegen wirtschaftlicher Einheiten herangezogen werden.

- 48 Das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne ist mit etwa 2,9 ha (vgl. Rn. 5 f.) im regionalen Vergleich und im landwirtschaftlichen Umfeld nicht außergewöhnlich groß oder gar „übergroß“.²⁵ Für ein einheitliches Grundstück spricht darüber hinaus, dass sich nach dem Lageplan das Grundstück als eine Einheit darstellt und die Gebäude mit den jeweiligen PV-Installationen objektiv zueinander gehören und räumlich in einer Beziehung zueinander stehen – sie sind Bestandteil einer einheitlichen Hofstelle.
- 49 **Vergütungsseitige Zusammenfassung** Die Zusammenfassung mit der PV-1 zur Bestimmung der Vergütungshöhe war gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 schon ab der Inbetriebnahme der PV-2 vorzunehmen, denn § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 und § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 unterscheiden sich bei der Anwendung auf den verfahrensgegenständlichen Fall hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht voneinander. Die Vergütungshöhe für den Strom aus der PV-2 war folglich auf Grund der vergütungsseitigen Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2012 i. V. m. § 20b EEG 2012 zu bestimmen.
- 50 **Rückzahlung** Ob sich ein Rückzahlungsanspruch der Schiedsbeklagten aus der ggf. neu zu bestimmenden Höhe der Vergütung für den eingespeisten Strom aus der PV-2 ergibt, war aufgrund der dem Schiedsgericht vorgelegten Verfahrensfragen nicht zu prüfen. Denn der Vortrag der Schiedsbeklagten zu ihrem Rückzahlungsanspruch stützt sich allein darauf, dass die PV-1 und PV-2 nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammenzufassen seien und darauf, dass die Schiedsklägerin die PV-2 nicht entsprechend den Vorgaben nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 mit den erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere einer RLM-Einrichtung, ausgestattet habe, und dass daher der Vergütungsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 6, 17 Abs. 1 EEG 2012 bzw. §§ 100 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 abzusenken ist.

Dibbern

Dr. Lovens

Dr. Pippke

²⁵Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Fn. 90 auf S. 39.